

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), § 5 GefStoffV

ERDGAŠ, GETROCKNET

Überarbeitet am: 16.04.2019
Version: 2.0
Ersetzt Version vom: 10.02.2014

Inhalt

1	Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens	2
2	Mögliche Gefahren	3
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	5
4	Erste-Hilfe-Maßnahmen	6
5	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	7
6	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	8
7	Handhabung und Lagerung	10
8	Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung	12
9	Physikalische und chemische Eigenschaften	14
10	Stabilität und Reaktivität	15
11	Toxikologische Angaben	16
12	Umweltbezogene Angaben	17
13	Hinweise zur Entsorgung	19
14	Angaben zum Transport	20
15	Rechtsvorschriften	21
16	Sonstige Angaben	23

1 Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	Erdgas getrocknet
Stoff/Zubereitung:	Erdgas nach DVGW-Arbeitsblatt G 260, 2. Gasfamilie
CAS-Nr.:	68410-63-9
EINECS-Nr.:	270-085-9
REACH-Registrierungs-Nr.:	Ausgenommen von Verpflichtungen zur Registrierung, gemäß Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung:

Energieträger / Rohstoff / Kraftstoff

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Bei Verwendung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung des DVGW-Regelwerkes ist nicht von einer Fehlanwendung auszugehen. Von allen nicht unter Abschnitt 1 erwähnten Verwendungen wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:	EWE VERTRIEB GmbH Cloppenburger Straße 310 26133 Oldenburg www.ewe.de
Kontaktstelle für technische Informationen:	Sicherheitsdatenblatt(at)ewe.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer:	Feuerwehr: 112
Bei technischen Störungen:	Störungsstelle des örtlichen Gasnetzbetreibers Telefon: siehe Telefonbuch bzw. dessen Homepage


*z.B. für das Netzgebiet der EWE NETZ GmbH:
Störungsstelle Gas
Telefon: +49 (0) 800 0500 505*

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweise	Einstufungsverfahren
Entzündbares Gas / Kategorie 1	H220	Auf Basis von Prüfdaten
Gas unter Druck; verdichtetes Gas	H280	Auf Basis von Prüfdaten

2.2 Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramm:		
Signalwort:	Gefahr	
Gefahrenhinweise:	H220:	Extrem entzündbares Gas
	H280:	Enthält Gas unter Druck; kann beim Erwärmen explodieren
Sicherheitshinweise:	P102:	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
	P210:	Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
	P243:	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen
	P377:	Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann
	P381:	Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich
Reaktion:	P410+P403:	Vor Sonnenbestrahlung geschützt an einem gut belüfteten Ort aufbewahren
Ergänzende Gefahreninformationen (EU)	keine	

2.3 Sonstige Gefahren

- Erfüllt nicht die Kriterien für PBT beziehungsweise für vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).
- bildet mit Luft zündfähige Gemische; Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenzen
- sehr schwach betäubendes Gas
- bei hohen Konzentrationen besteht Erstickungsgefahr durch Sauerstoffverdrängung
- Gefahren durch Drücke bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Freisetzung:
 - Lärm
 - Druckwelle
 - Erfrierungen durch Vereisung
- Geruchlos im nicht odorierten Zustand
- entzündetes Gas kann zu Verbrennungen führen

- durch Anreicherung von Gasbegleitstoffen können Gesundheitsgefahren nicht ausgeschlossen werden
- klimawirksam

Hinweis:

Arbeiten an Gasanlagen/-leitungen dürfen nur durch Fachpersonal ausgeführt werden, dem die damit verbundenen Gefahren bekannt sind und welches mit den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut ist.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Gemisch von Kohlenwasserstoffen und inerten Gasen, deren Anteile innerhalb der nachfolgenden, gerundeten Grenzen schwanken können. Die Angaben in Vol.-% weichen nur geringfügig von den Angaben in Mol-% ab (Mol-% ist der Stoffmengenanteil in %).

3.1 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

CAS-Nr. / EINECS-Nr. / INDEX-Nummer	Chemische Bezeichnung	Vol. %	Gefahrenklasse / Gefahrenkategorie / Gefahrenhinweise
74-82-8 / 200-812-7 / 601-001-00-4	Methan	80 bis 99	Entzündbare Gase / Kategorie 1 // H220 Unter Druck stehende Gase / verdichtete Gase - H280
74-84-0 / 200-814-8 / 601-002-00-X	Ethan	< 12	Entzündbare Gase / Kategorie 1 / H220 Unter Druck stehende Gase / verflüssigte Gase - H280
74-98-6 / 200-827-9 / 601-003-00-5	Propan	< 6	Entzündbare Gase / Kategorie 1 / H220 Unter Druck stehende Gase / verflüssigte Gase - H280
106-97-8 / 203-448-7 / 601-004-00-0	n-Butan	Σ < 2	Entzündbare Gase / Kategorie 1 / H220 Unter Druck stehende Gase / verflüssigte Gase / H280
75-28-5 / 200-857-2 / 600-004-00-0	Isobutan		Entzündbare Gase / Kategorie 1 / H220 Unter Druck stehende Gase / verflüssigte Gase / H280
7727-37-9 / 231-783-9	Stickstoff ¹	< 15	Unter Druck stehende Gase / / verdichtete Gase - Achtung / H280
124-38-9 / 204-696-9	Kohlenstoffdioxid ²	< 6	Unter Druck stehende Gase / verdichtete Gase - Achtung / H280
1333-74-0 / 215-605-7 / 001-001-00-9	Wasserstoff	≤ 2	Entzündbare Gase / Kategorie 1 / H220 Unter Druck stehende Gase / verflüssigte Gase / H280

¹ Angaben zur Vollständigkeit

² Angabe aufgrund eines bestehenden EU-Arbeitsplatzgrenzwertes

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1 *Erdgas, getrocknet, drucklos*

- Nach Einatmen
 - Rasche Entfernung aus dem Gefahrenbereich
 - Ggf. Rettungsdienst alarmieren
 - Ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen einschließlich Wiederbelebensmaßnahmen einleiten.
 - Wegen Explosionsgefahr Sauerstoff nur außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden.
- Nach Hautkontakt/Nach Verbrennungen/Erfrüierungen
 - Nicht zutreffend
- Nach Augenkontakt
 - Nicht reizend, keine Behandlung erforderlich
- Nach Verschlucken
 - Nicht zutreffend
- Selbstschutz des Ersthelfers
 - Auf Selbstschutz achten

4.1.2 *Erdgas, getrocknet, unter Druck*

- Nach Einatmen
 - Rasche Entfernung aus dem Gefahrenbereich
 - Ggf. Rettungsdienst alarmieren
 - Ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen einschließlich Wiederbelebensmaßnahmen einleiten.
 - Wegen Explosionsgefahr Sauerstoff nur außerhalb des Gefahrenbereiches verwenden.
- Nach Hautkontakt/Nach Verbrennungen/Erfrüierungen
 - Trocken und druckfrei mit einem sterilen Verband abdecken und ggf. Arzt verständigen.
- Nach Augenkontakt
 - Ggf. Rettungsdienst alarmieren
 - Ggf. bei geöffneter Lidspalte 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen.
 - Ggf. Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.
 - Ggf. trocken und druckfrei mit einem sterilen Verband abdecken und ggf. Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken
 - Nicht zutreffend
- Selbstschutz des Ersthelfers
 - Auf Selbstschutz achten.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Gasaustritt/Gaszufluss stoppen

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- Gut geeignet: Trockenlöschmittel
- Weniger/bedingt geeignet: Kohlenstoffdioxid, Wasser mit geeigneter Löschtechnik.
Mobile Kohlenstoffdioxid- und Wasserlöscher sind in der Regel nicht zum Löschen von Gasbränden geeignet.

Ungeeignete Löschmittel

- Schaum, Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- In geschlossenen Räumen Flammen nicht löschen, bevor der Gasaustritt gestoppt ist, da sonst die Gefahr der Entstehung eines zündfähigen Gemisches besteht.
- Durch unvollständige Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gasaustritt/Gaszufluss stoppen

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

- Ggf. umluftunabhängiges Atemschutzgerät, flammenhemmende Schutzkleidung, Hitzeschutzkleidung

5.4 Zusätzliche Hinweise

- Auf Selbstschutz achten.
- Unbeteiligte fernhalten.
- Gefahrenbereich absperren, Sicherheitszone bilden.
- Zündquellen beseitigen.
- Umgebung mit Wasser kühlen.
- Gefährdete Behälter durch Berieselung und ggf. mit Wassersprühstrahl kühlen.
- Rückzündungen ausschließen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- Gasaustritt stoppen
- Zündquellen vermeiden

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal:

- Auf Selbstschutz achten.
- Zündquellen entfernen.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Bei Gasaustritt im Freien auf Wind zugewandter Seite bleiben.
- Ggfs. Gefahrenbereich evakuieren und weiträumig absperren, Unbefugte fernhalten.

Schutzausrüstungen:

Ggf. Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 einsetzen.

In Notfällen anzuwendende Verfahren:

Nach Möglichkeit Gasaustritt stoppen.

6.1.2 Einsatzkräfte

- Gasaustritt stoppen.
- Zündquellen entfernen. Nicht rauchen.
- Gefahrenbereich evakuieren und weiträumig absperren, Unbefugte fernhalten.
- Vor dem Betreten des Gefahrenbereichs durch Fachpersonal ist durch Messung der Gaskonzentration mit geeignetem Messgerät die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachzuweisen.
- Persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 einsetzen.
- Notfallpläne beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

- Austritt in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung (Verfahren zur Herstellung der Gasfreiheit)

6.3.1 Rückhaltung

Gasaustritt stoppen

6.3.2 Reinigung

Räume ausreichend lüften

6.3.3 Sonstige Angaben

Sicherheitszone bilden

Die Ungefährlichkeit des Gefahrenbereiches vor dem Wiederbetreten mit geeignetem Messgerät prüfen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

- Schutzmaßnahmen in Abschnitt 8 beachten.

7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweis:

Erdgas wird in geschlossenen Systemen (Rohrleitungen, ggf. Behälter) transportiert. Beabsichtigte Gasfreisetzungen dürfen nur durch Fachpersonal vorgenommen werden.

Schutzmaßnahmen

- Unkontrollierte Freisetzung wirksam verhindern.
- Nur erfahrene und entsprechend geschulte Personen dürfen mit unter Druck befindlichen Gasen umgehen.
- Stellen Sie sicher, dass das gesamte Gassystem regelmäßig auf Undichtigkeiten geprüft wird.

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden und von Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre

- Bei Handhabung und Lagerung von Erdgas sind Explosionsschutzmaßnahmen (z.B. Überwachung der Gasfreiheit mit geeignetem Messgerät, Lüftung, Vermeidung von Zündquellen, Ausweisung von Ex-Schutzzonen/ Gefahrenbereichen) zu ergreifen. Diese sind im Rahmen der vorher durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- Es wird auf die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (z.B. TRBS 2152 Teile 1-3, TRBS 727) und die DGUV-Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln“ sowie TRBS 1112 Teil 1 verwiesen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.
- Erdgas wird in geschlossenen Systemen (Rohrleitungen, ggfs. Behälter) transportiert.
- Beabsichtigte Gasfreisetzungen dürfen nur durch Fachpersonal vorgenommen werden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

- In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.
- Nur in gut belüfteten Arbeitsbereichen verwenden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.a Faktoren zur Risikominimierung bei der Lagerung

i) Explosionsfähige Atmosphären/durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren/potentielle Zündquellen

- Anlagen, Apparaturen und Behälter dicht geschlossen halten.
- Nur in gut belüfteten Arbeitsbereichen lagern.
- Es wird auf die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (z.B. TRBS 2152 Teile 1-3, TRBS 727) und die DGUV-Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln“ sowie TRBS 1112 Teil 1 verwiesen.

iv) Unverträgliche Stoffe oder Gemische (Methan)

- Der Stoff darf nicht mit Stoffen zusammengelagert werden, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.
- Explosionsgefahr bei Kontakt mit starken Oxidationsmittel z.B. flüssigem Sauerstoff
- Behälter mit Erdgas dürfen nicht zusammen mit brandfördernden Stoffen oder brennbaren Materialien/Flüssigkeiten gelagert werden.
- Hinsichtlich Lagerbedingungen und Zusammenlagerung mit anderen Stoffen ist die TRGS 510 zu

beachten.

Lagerungsklasse

Lagerklasse (LGK): 2A (Quelle: TRGS 510)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen/Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen:

Nicht zutreffend.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte: Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW)/EU-Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte

Propan; CAS-Nr.:	74-98-6
○ Quelle:	TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
○ AGW:	1.000 ppm (v/v) / 1.800 mg/m ³
○ Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II
○ Herkunft:	DFG (Senatskommission zur Prüfung gesundheits-schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission))
○ Änderung:	01/06
○ Überwachungsverfahren:	TRGS 402
Butan; CAS-Nr.:	106-97-8
○ Quelle:	TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
○ AGW:	1.000 ppm (v/v) / 2.400 mg/m ³
○ Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II
○ Herkunft:	DFG (Senatskommission zur Prüfung gesundheits-schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission))
○ Änderung:	01/06
○ Überwachungsverfahren:	TRGS 402
Isobutan; CAS-Nr.:	75-28-5
○ Quelle:	RGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D)
○ AGW:	1.000 ppm (v/v) / 2.400 mg/m ³
○ Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 4, Kategorie II
○ Herkunft:	DFG (Senatskommission zur Prüfung gesundheits-schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission))
○ Änderung:	01/06
○ Überwachungsverfahren:	TRGS 402
○	
Kohlenstoffdioxid; CAS-Nr.:	124-38-9
○ Quelle:	TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte (D) bzw. RL 2006/15/EG
○ AGW:	5.000 ppm (v/v) / 9.100 mg/m ³ bzw. 5.000 ppm (v/v) / 9.000 mg/m ³
○ Spitzenbegrenzung:	Überschreitungsfaktor 2, Kategorie II
○ Herkunft:	DFG (Senatskommission zur Prüfung gesundheits-schädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)) EU ((Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spit-

- Änderung: 01/06
- Überwachungsverfahren: TRGS 402

Hinweis:

Bei 20 % der unteren Explosionsgrenze (20 % UEG) wird keiner der oben angegebenen AGW-Werte erreicht.

DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level (Beschäftigte)

Es liegen keine Angaben vor.

PNEC: Predicted no effect concentration

Es liegen keine Angaben vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Zur Vermeidung der Exposition gegenüber Erdgas ist das DVGW-Regelwerk zu beachten.

Bei möglicher Gasfreisetzung Überwachung der Gaskonzentration im Arbeits- bzw. Gefahrenbereich. Für die Überwachung der Gaskonzentration CH₄ sind geeignete Messgeräte und -verfahren anzuwenden.

Vermeiden von Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre: Es wird auf die DGUV Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln“ (EX-RL) verwiesen.

Beim Feststellen von Gaskonzentrationen:

Erforderliche Schutzmaßnahmen gemäß Gefährdungsbeurteilung treffen. Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung einleiten. Kapitel 6 „Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung“ beachten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. Persönliche Schutzausrüstung:

Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Verbleiben trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Restgefahren, so ist geeignete Schutzausrüstung einzusetzen.

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille.

8.2.2.2 Hautschutz

Bei Arbeiten an Gasanlagen oder Behältern sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen zu treffen (z. B. Schutzhandschuhe, Schutzhelm, ableitfähige Sicherheitsschuhe, Flammen hemmende Schutzkleidung nach DIN EN ISO 11612, Gehörschutz; siehe auch DGUV-R 100-500 Kap. 2.31.)

8.2.2.3 Atemschutz:

Einsatz geeigneter Atemschutzgeräte entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung.

Generell gilt: Wenn Filtergeräte als Schutzmaßnahme ungeeignet sind (z.B. bei Unterschreitung eines Sauerstoffgehaltes in der Atemluft von 17 Vol.-% oder bei unbekanntem Umgebungsverhältnis), ist umluftunabhängiger Atemschutz erforderlich.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden. Zur Vermeidung der Freisetzung von Erdgas ist das DVGW-Regelwerk zu beachten.

Anweisungsmaßnahmen zum Verhindern von Exposition

Emissionsgrenzwerte beachten, ggfs. Abluftreinigung vorsehen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Die physikalischen und chemischen Eigenschaften sind von der Zusammensetzung des Erdgases abhängig. Diese kann in einem relativ weiten Bereich schwanken. In der nachfolgenden Tabelle werden daher Bandbreiten der physikalischen und chemischen Eigenschaften angegeben. Die druckabhängigen Größen beziehen sich auf einen Absolutdruck von 101,3 kPa.

Aggregatzustand bei 25 °C / 101,3 kPa:	gasförmig
a) Farbe:	farblos
b) Geruch:	geruchlos
c) Geruchsschwelle: 280-1	ggf. odoriert nach DVGW-Arbeitsblatt G
d) pH-Wert:	nicht anwendbar
e) Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	- 183 °C (Methan)
f) Siedepunkt /Siedebereich:	- 195 °C bis - 155 °C
g) Flammpunkt:	nicht anwendbar
h) Verdampfungsgeschwindigkeit bei 25 °C:	nicht anwendbar
i) Entzündbarkeit (fest/gasförmig):	ja
j) Explosionsgrenzen in Luft bei 20°C	(DIN EN 1839): 4 Vol.-% bis 17 Vol.-%
k) Dampfdruck bei 25 °C:	nicht anwendbar
l) Gasdichte bei 0 °C / 101,3 kPa:	0,7 kg/m ³ bis 1,0 kg/m ³
m) rel. Dichte (Luft = 1):	0,55 bis 0,75
n) Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	0,03 m ³ /m ³ bis 0,08 m ³ /m ³
o) Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser [log K _{ow}]:	1,09 (Methan)
p) Selbstentzündungstemperatur (Zündtemperatur, DIN 51794):	in Mischung mit Luft 575 °C bis 640 °C
q) Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
r) Viskosität bei 0 °C / 101,3 kPa:	10,9 µPas (Methan)
s) explosive Eigenschaften:	Bildung von explosionsfähigen Gas/Luft- gemischen möglich
Mindestzündenergie bei 20 °C:	0,25 mJ (Methan)
t) oxidierende Eigenschaften:	nicht oxidierend, bei Anwesenheit von Sauerstoff ggf. oxidierend

9.2 Sonstige Angaben

- Explosionsgruppe: II A
- Temperaturklasse: T1
- Brandklasse: C

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

- Erdgas ist entzündbar.
- Unter Druck stehendes Gas kann beim Erwärmen explodieren.
- Bildet mit Luft zündfähige Gemische; Explosionsgefahr innerhalb der Explosionsgrenzen.

10.2 Chemische Stabilität

- Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Gefährdungen durch unverträgliche Stoffe oder Gemische gemäß Abschnitt 7.2.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

- Zündfähige Gemische in Verbindung mit Zündquellen

10.5 Unverträgliche Materialien

- Stoffe oder Gemische gemäß Abschnitt 7.2

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Durch unvollständige Verbrennung kann Kohlenstoffmonoxid entstehen (Vergiftungsgefahr).

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zur toxikologischen Wirkung

- akute Toxizität:
Nicht akut toxisch
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Keine Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- schwere Augenschädigung/-reizung
Keine schwere Augenschädigung/-reizung.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Keine Sensibilisierung der Atemwege/Haut.
- Keimzell-Mutagenität
Keine Wirkungen des Produktes bekannt.
- Karzinogenität
Keine Wirkungen des Produktes bekannt.
- Reproduktionstoxizität
Keine Wirkungen des Produktes bekannt.
- Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften
Keine Wirkungen des Produktes bekannt.
- spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Keine Wirkungen des Produktes bekannt.
- spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Keine Wirkungen des Produktes bekannt.
- Aspirationsgefahr
Keine Wirkungen des Produktes bekannt.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Toxizität bei Fischen, wirbellosen Wassertieren, Wasserpflanzen, Bodenorganismen, terrestrischen Pflanzen und anderen terrestrischen Nichtsäugern einschließlich Vögeln:

Nicht toxisch

Akute (Kurzzeit-) Toxizität:

- Fische: Nicht toxisch
- Krustentiere: Nicht toxisch
- Algen/Wasserpflanzen: Nicht toxisch
- Sonstige Organismen: Nicht toxisch

Chronische (langfristige) Toxizität:

- Fische: Nicht toxisch
- Krustentiere: Nicht toxisch
- Algen/Wasserpflanzen: Nicht toxisch
- Sonstige Organismen: Nicht toxisch

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

- Die betrachteten Kohlenwasserstoffe hydrolysieren nicht im Wasser.
- Die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan und Butan werden vorrangig durch indirekte Photolyse abgebaut. Ihre Abbauprodukte sind Kohlenstoffdioxid und Wasser.
- Abiotischer Abbau:
keine Daten verfügbar
- Physikalische und fotochemische Beseitigung:
keine Daten verfügbar
- Bioabbau:
keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow): 1,09 (Methan)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): Bioakkumulation ist für Methan, Ethan, Propan und Butan nicht bekannt.

12.4 Mobilität im Boden

Bekanntes oder vorhergesagtes Verteilung in den Umweltkompartimenten:

Die Berechnung nach Mackay, Level I, zur Verteilung auf die Umweltkompartimente Luft, Biota, Sedimente, Boden und Wasser zeigt, dass die Kohlenwasserstoffe Methan, Ethan, Propan, Butan zu 100 % auf den Sektor Luft entfallen.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Erfüllt nicht die Kriterien für PBT beziehungsweise für vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Für Methan (CH₄) beträgt das Global Warming Potential (GWP³) 21 (gemäß Kyoto-Protokoll) / 25 (gemäß WG I AR4 IPCC)

³ Massebezogenes Global Warming Potential von Methan bei einem Betrachtungszeitraum von 100 Jahren. Der GWP von 21 bzw. 25 bedeutet, dass ein kg CH₄ 21- bzw. 25-mal so klimawirksam ist wie ein kg CO₂.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 *Produkt-/Verpackungsentsorgung:*

Erdgas wird grundsätzlich leitungsgebunden transportiert.

Sofern Erdgas in Stahlflaschen oder andere Behälter abgefüllt wurde, ist der Abfallschlüssel vom Abfallerzeuger in Abhängigkeit von Art und Zustand der Verpackung individuell festzulegen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

16 05 04 Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halone)

13.1.2 *Für die Abfallbehandlung relevante Angaben:*

Keine spezifischen Maßnahmen, siehe auch 13.1.4.

13.1.3 *Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben:*

Nicht zutreffend.

13.1.4 *Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung:*

Freisetzung von Erdgas sollte aufgrund seiner Klimawirksamkeit vermieden werden.

Die Möglichkeit einer Rückführung/Verwertung oder Verbrennung ist im Einzelfall zu prüfen.

In geschlossenen Räumen ist die bewusste Freisetzung von Erdgasmengen, die zu Gefährdungen führen, nicht zulässig. Die DGUV Regel 113-001 bzw. TRBS 2152 sind zu beachten.

Kleine Mengen an Erdgas können gefahrlos ins Freie abgegeben werden. Dabei sollte geprüft werden, ob an der Austrittsöffnung eine Explosionsschutzzone auszuweisen ist (bspw. DVGW- Hinweis G 442).

Große Mengen an Erdgas können erforderlichenfalls kontrolliert verbrannt werden.

Sicherstellen, dass mögliche Emissionsgrenzwerte lokaler Regelwerke oder Betriebsgenehmigungen eingehalten werden.

14 Angaben zum Transport

Erdgas wird grundsätzlich leitungsgebunden transportiert.

Sofern Erdgas in Stahlflaschen oder andere Behälter abgefüllt und zum Transport vorbereitet bzw. transportiert werden soll, sind die für den jeweiligen Verkehrsträger und verwendeten Behälter relevanten Vorschriften individuell zu ermitteln.

14.1 UN-Nummer

UN-Nr: 1971

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ERDGAS, VERDICHET (mit hohem Methangehalt)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 2, entzündbares Gas

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5 Umweltgefahren

Nicht umweltgefährdend

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitt 7

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

15 Rechtsvorschriften

In der jeweils geltenden Fassung:

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse

Klasse: nwg. (nicht wassergefährdend) gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 2.2

EU-Vorschriften

- Zulassungen und/oder Beschränkungen für die Verwendung:
 - Zulassungen: VO (EG) Nr. 1907/2006 – REACH
 - Beschränkungen für die Verwendung: VO (EG) Nr. 1907/2006 – REACH
- Verordnung (EU) 1494/2015 DER KOMMISSION vom 4. September 2015 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- VO (EG) Nr. 1272/2008 – GHS/CLP
- VO (EU) Nr. 453/2010 – Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RL 2006/121/EG Richtlinien zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG
- VO (EU) Nr. 1025/2012 - ABl. Nr. L 316 /12 – Verordnung zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG
- RL 89/391/EWG – Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz
- RL 98/24/EG – Gefahrstoffrichtlinie

Nationale Vorschriften (Deutschland)

- ArbSchutzG - Arbeitsschutzgesetz
- ChemG - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
- JArbSchG - Jugendarbeitsschutzgesetz, § 22
- MuSchG- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
- BGV - Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
- AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung
- GefStoffV - Gefahrstoffverordnung
- ProdSV 11 - Elfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. ProdSV)
- 4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
- 12. BImSchV - Störfallverordnung ⁴
- Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG)
 - GGVSEB - Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung ge-

⁴ Unterliegt der Störfallverordnung (Stoffliste des Anhangs I; Stoff Nr. 2.1 (Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas, Spalte 4: 50.000 kg; Spalte 5: 200.000 kg)

fährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt- GGVSEB)

Nationale technische Regeln

- DGUV Regel 113-001 („Explosionsschutz-Regeln“)
- DGUV Regel 100-500 („Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kap. 2.31 + 2.39)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (z. B. TRGS 220, TRGS 400, TRGS 407, TRGS 500, TRGS 510, TRGS 725, TRGS 727, TRGS 900)
- Technische Regeln für Betriebssicherheit (z.B. TRBS 1112-1, TRBS 2141, TRBS 2152, TRBS 3145)
- Technische Regeln der DVGW

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich.

16 Sonstige Angaben

16.1 Hinweise auf Änderungen

Anpassung gemäß VO 1907/2006 – REACH und VO (EG) Nr. 1272/2008 – GHS/CLP

Anpassungen lt. Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, Europäische Chemikalienagentur (ECHA), November 2015

Anpassungen lt. TRGS 220- Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern, Januar 2017

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
AGW	Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
Biota	alle Lebewesen der Umwelt (Pflanzen, Tiere, Pilze u. a.)
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Ver- ordnung (EG) Nr. 1272/2008
CAS-Nr.	Chemical-Abstracts-Service-Nummer
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
DFG	Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstof- fe der DFG
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN EN ISO	Deutsches Institut für Normung, EN für Europäische Norm und ISO für International Organization for Standardization
DGUV	Deutsch Gesetzliche Unfallversicherung
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EG	Europäische Gemeinschaft
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EG-Nummer	EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemi- schen Stoffe
ELINCS	Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GESTIS	Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Un- fallversicherung
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisen- bahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB), Luftverkehrsrecht
GHS	Global Harmonisiertes System
GWP	Global Warming Potential
HEDSET	Harmonized Electronic Data Set
H-Satz	Hazard Statements, deutsch: Gefahrenhinweis
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
Kow	Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
kPa	Kilopascal, physikalische Druckeinheit

MuSchG	Mutterschutzgesetz
nwg.	nicht wassergefährdend
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
ProdSV	Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz
P-Satz	Precautionary Statements, deutsch: Sicherheitshinweis
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RL	Richtlinie
TRG	Technische Regeln Druckgase (über TRBS abgelöst)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
UEG	Untere Explosionsgrenze
UN	Vereinte Nationen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
CH ₄	Methan
CO ₂	Kohlendioxid
ppm	part per million, ein millionstel
(v/v)	volume/volume, Volumen/Volumen

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen:

- HEDSET (Harmonized Electronic Data Set) Existing Substances Regulation No 793/93 (EEC) of 23 March 1993. "Natural gas, dried" EINECS no 270-085-9, CAS no 68410-63-9
Kyoto-Protokoll/WG I AR4 IPCC
- Van't Zelfde, P.; Omar, M.H.; LePair-Schroten, H.G.M.; Dokoupil, Z., Solid-liquid equilibrium diagram for the argon + methane system., Physica (Amsterdam), 1968, 38, 241-51
- GESTIS-Stoffdatenbank, Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, IFA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde

Einstufung auf Basis von Prüfdaten (siehe Abschnitt 2.1)

Maßgebliche H-Hinweise (Nummer und voller Wortlaut)

siehe Abschnitt 2.2.

Anleitung für die Schulung

Unterweisung der Mitarbeiter gemäß ArbSchG und GefStoffV.

Weitere Informationen

Die aufgeführten Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes und stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.

Mit dieser Ausgabe werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für "Erdgas getrocknet" ungültig.